

STUDIERENDENSCHAFT

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

STUDIENDENPARLAMENT

Ausführliches Protokoll der achten Sitzung des 61. Studierendenparlaments vom 26.06.2023.

TOP 1) Begrüßung, Feststellung Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Es sind 21 Parlamentarier*innen anwesend, damit ist eine Beschlussfähigkeit gegeben.

Teilnehmer*innenliste der 8. Sitzung vom Beginn 18:15 Uhr.

UniGrün	Clemens Berger Marius Braun Mira Gerber* Alice Volpe Fabian Braun Maximilian Voigt
Links-Grün Versiffte Liste- SDS	Ksenia Mehovic Michael Siebert* Sebastian Weismann Kristin Huegelschaefer Annchristin Paetzold
Jusos	Amin Abbasi* Frederik Lange Natalie Maurer Vanessa Wagner Laura Löw / Patrick-Sebastian Muntean
Liberale Hochschulgruppe - LHG	Daniel Klassen Luca Maximilian Sesterhenn
RCDS - StudentenUnion	
Christen für Gießen	Selina Höhl

* Präsidiumsmitglieder*innen

TOP 2) Genehmigung der Tagesordnung

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Präsidiums
4. Genehmigung des Protokolls der 7. Sitzung der 61. Legislatur
5. Studierendensprechstunde
6. Anträge
7. Wahlen zum AStA
8. Wahlen zum Satzungsänderungsausschuss
9. Fragenkatalog der autonomen Referate
10. Satzungsentwurf und Beitragshöhe der Landes-ASten-Konferenz zur Diskussion
11. Mitteilungen studentischer Amtsträger*innen
12. Fragen an aktuelle und ehemalige Amtsträger*innen
13. Verschiedenes

Tagesordnung einstimmig angenommen.

TOP 3) Mitteilungen des Präsidiums

Hinweis auf Ausfall letzte Sitzung

- ggf. Sanktionsmöglichkeiten?
- Anwesenheitszusammenstellung?

Rücktritte

- Mara Yasin 15.6. Kultur
- Luisa Schaffrath 15.6. Ökologie

Hinweis auf Rechenschaftsberichte, diejenigen die mündliche Rechenschaftsberichte ablegen wollen, bitte unter Verschiedenes

Ton: lieber über Signal absagen als Parlamentarier*in

TOP 4) Genehmigung des Protokolls der 7. Sitzung der 61. Legislatur

4 Enthaltungen, 17 Ja-Stimmen.

TOP 5) Studierendensprechstunde

Keine Studierenden vor Ort.

TOP 6) Anträge

1. Antrag zu Dauerauftrag für dynamischen QR-Code des Wahlausschuss

Abstimmung: Einstimmig (21) angenommen

Antragstellende: Wahlausschuss

2. Rahmenbudget Sommerfest 2023

Frage: Welche Organisationen sind beim Sommerfest vor Ort?

Robert (FS-Jura): Amnesty, RLC und Legal-Tech werden zusätzlich zu den Fachschaften und dem AStA da sein.

Abstimmung: 2 Enthaltungen, 19 Ja stimmen.

Antragstellende: AStA in Kooperation mit diversen Fachschaften

3. Antrag an das Studierendenparlament Unterstützung unserer Teambuildingmaßnahme

Abstimmung:

1 Enthaltung, 21 Ja stimmen.

Antragstellende: FS-Prim

4. Antrag auf Abschaffung der Regelstudienzeit als strukturelle Benachteiligung

Abstimmung: 3 Nein, 0 Enthaltung, 19 Ja stimmen

LHG: Es fehlt ein Gegenkonzept zu den „ewigen Studenten“.

Änderungsantrag von Celine: auch an das Studierendenwerk -

Änderungsantrag: Zusätzlich Mitgliedschaft in der FZS auseinandersetzen.

Die Änderungsanträge werden vom Antragsteller angenommen.

Vanessa Wagner(JUSOS): Das ist Bundespolitik, da haben wir als StuPa keinen Einfluss - Antrag ist daher fehlplatziert.

Sebastian (SDS): Dann müsste man jeden Antrag zur Solidarisierung verneinen.

Max (UG): Die meisten Studierendenordnungen sehen eine maximale Semesterzeit vor.

Go-Antrag: Nichtbehandlung

3 Stimmen für Nichtbehandlung, 4 Enthaltungen, 13 Ja-Stimmen

Alice Volpe (UG): Super wichtiges Zeichen, dass wir uns hier für etwas aussprechen.

Frederik Lange (JUSOS): Mitglied in der FSZ werden.

Max (UG): Der AStA wird gebeten sich mit der Thematik FZS auseinanderzusetzen.

Die Juso-HSG befürwortet eine Mitgliedschaft in der FZS.

Antragstellende: Links-Grün Versiffte Liste- SDS

Präsidentin: Bildung eines Registers für Abstimmungen. Sodass Beschlüsse gebündelt gesammelt werden. Stimmungsbild positiv.

5. Antrag: Gemeinsame Resolution des AStA und StuPa zur Solidarisierung mit der bundesweiten TVStud Bewegung und ihren Forderungen

Abstimmung: Nein, 3 Enthaltung, 19 Ja stimmen

Michael Siebert: Sehe kein Problem darin, dass der Antrag zusätzlich zu dem AStA noch einmal ins StuPa zu bringen.

Antragstellende: Autonomes Hilfskräftereferat

6. Antrag auf Befreiung der Studierendenschaft vom Verwaltungskostenbeitrag

Abstimmung: 1 Enthaltung, 20 Ja stimmen.

Änderungsantrag (LHG): Transparente Aufklärung über die Beitragsverteilung (Angenommen).

Tobias Cepok: Beitrag ist im Hessisches Hochschulgesetz festgelegt.

Natalie Maurer (JUSOS): SPD-Hessen ist ebenso für die Befreiung der Verwaltungskostenbeitrages. Also Zustimmungswürdig.

Frederik Lange (JUSOS): Verwaltungsrat ist dafür nicht der richtige Ansprechpartner.

Micha (siebert): Man kann sich auch an mehrere Stellen wenden, um auch die Transparenz über die Ausgaben zu erhöhen.

Sebastian (SDS): Mehrere Stellen sind wichtig um Reichweite zu erhöhen.

Frage Lea: Finanzloch beim FB 03. Hat die Uni das Geld, um auf das Verwaltungskostenbeitrags zu verzichten?

Michael Siebert (Verwaltungsbeirat): Das Geld geht nur an das Studierendenwerk nicht an die Uni.

Vanessa Wagner (JUSOS): Lieber an die Senator*innen wenden, statt in den StuPa zu bringen.

Ksenia Mehovic (SDS): Um den Druck zu erhöhen ist es notwendig, dass auch das StuPa dahintersteht.

Frederik: Antrag auch an die Landesregierung zu richten.

Selina: Plädiert auf Senkung und nicht auf Befreiung der Verwaltungskosten.

Sebastian: Aus Sicht der Studierenden ist es besser von Befreiung zu sprechen.

Luca: Lieber radikal fordern.

Antragstellende: Links-Grün Versiffte Liste- SDS

7. Antrag auf Prüfung preiswerter Unterkünfte: Nachhaltige Modulbauten als Lösung der Wohnheimkrise

Abstimmung: 2 Enthaltung, 20 Ja Stimmen.

Änderungsantrag: 60 Tage nach der kommenden Sitzung im Verwaltungsrat werden Informationen transparent ans StuPa weitergegeben. – Angenommen.

Antragstellende: Links-Grün Versiffte Liste- SDS

8. Antrag auf mehr Freiheit & Bildungsgerechtigkeit: Uneingeschränkte Freiversuchsregelung für alle Studierenden an der JLU

Abstimmung: 3Nein, 1 Enthaltung, 16 Ja Stimmen.

Änderungsantrag: 2 Freiversuche, wie in der Corona-Zeit. Nicht angenommen.

Natalie: Die JUSO-HSG hat in der Corona-Zeit im Senat für mehr Versuche gestimmt.

Zusammenarbeit mit dem Senat

Daniel: Leistungsanforderung verliert seine Bedeutung, wenn es zu viele Versuche gibt. Daher eingeschränkt besser als völlig freie.

Ksenia (SDS): Durch Studierendenordnung sowieso beschränkt in der Zeit. Aber mehr Flex. In der Zeit.

AC(SDS): Die Senator*innen arbeiten schon darauf hin.

Daniel (LHG): Bitten um Klarstellung, welche genauen Freiversuche gemeint sind.

Sebastian: Es geht um einen Klausurplatz innerhalb der festgelegten Studienzeit.

Vanessa: Freiversuchsregelung wurde im letzten Senat abgeschafft. Studis waren gegen die Abschaffung, sind aber leider nur 3 im Senat.

Antragstellende: Links-Grün Versifftete Liste- SDS

9. Antrag auf mehr Freiheit und Prüfungsgerechtigkeit: Klausurtermine neu koordinieren

Abstimmung: Nein 2 Enthaltung, 19 Ja-Stimmen.

Vanessa: in der 59. Legislatur wurde der Antrag in derselben Form schon angenommen.

Sebastian: Der Senat hat bisher nicht viel gearbeitet.

Antragstellende: Links-Grün Versifftete Liste- SDS

10. Antrag auf Abschluss eines Abonnements bei Timemoto

Abstimmung: Nein 2 Enthaltung, 19 Ja-Stimmen.

Antragstellende: AStA

11. Antrag auf Genehmigung der Rechtchutzversicherung

Ton: Zum einen wichtig für die Studierenden zum anderen hatten die Listen keine Zeit sich intern zu besprechen.

Alice: Nicht alle können sich eine Beratung leisten.

Go-Antrag zur Beendigung der Redeliste. Angenommen.

Abstimmung: 3 Nein 5 Enthaltung, 14 Ja stimmen.

Antragstellende: AStA

12. Dringlichkeits-Antrag Verkehrsversuch

Dringlichkeitsbegründung: Positionierung zu den aktuellen Petitionen gegen den Versuch.

Dringlichkeit einstimmig beschlossen.

Abstimmung: 3 Enthaltungen, 19 Ja-Stimmen

Änderungsantrag: "Jedoch genügt ein Verkehrsversuch nicht, um die soziale und ökologische Verkehrswende in Gießen umzusetzen. Wir fordern die zuständigen Akteur*innen dazu auf, dieses Ziel konsequent zu verfolgen." – Angenommen.

Begründung: Studierende stellen große Gruppe dar im Fahrradverkehr, daher großer Bedarf einer Positionierung der verfassten Studierendenschaft

Sebastian (SDS): Unterstützt den Antrag und zeigt sich solidarisch. Fragt nach einer langfristigen Perspektive für die Verkehrswende. Würde gern weitere Forderungen ergänzen

Natalie (JUSOS): Unterstützt Antrag und sieht Gefahr der Unterminierung demokratischer Prozesse durch konservative Fraktionen, welche gegen den projektierten Verkehrsversuch arbeiten.

Max (UG): Drückt Verständnis für Sebastians Vorschlag aus. Möchte jedoch üblichen Antragsstil der zurückhaltenden Bedachten Arbeitsweise wahren.

Tristan (SDS): Der Verkehrsversuch geht gar nicht weit genug.

Alice (UG): Als Wunsch formulieren (Studierendenschaft): In den kommenden Jahren soll die Verkehrswende weiter angetrieben werden.

TOP 7) Wahlen zum AStA

Roxana Wittek
Referat für Öffentlichkeit (0,5)

Abstimmung:
20 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

Silja Hampel
Referat für Kultur (0,25)

Abstimmung:
19 Ja-Stimmen 3 Enthaltungen

TOP 8) Wahlen zum Satzungsänderungsausschuss

Max Voigt (UG)

17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 3 Nein-Stimmen

TOP 9) Fragenkatalog der autonomen Referate

Autonomes Hilfskräftereferat: Satzungsänderungsausschuss als richtiges Gremium für die Stellung der Referate.

ABER-Referat: Sieht es wie autonomes Hilfskräfte

TOP 10) Satzungsentwurf und Beitragshöhe der Landes-ASten-Konferenz zur Diskussion

Henning Tauche bringt den Antrag ein. Satzung von Rechtsanwälten geprüft. Genaue Beitragshöhe kommt nach der Gründung. Beitragshöhe soll sich nach Studierendenzahl an. Je mehr Mitglieder desto niedriger die Höhe.

21 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 1 Nein-Stimmen

TOP 11) Mitteilungen studentischer Amtsträger*innen

Alice (UG): Zur Doku: In Zwischenmeetings sind die Parlamentarier*innen eingeladen zuzuschauen.

Vanessa Wagner (JUSOS) – Senat:

- Präsident: Oktober – November Transformationsphase
- Benennung des Wahlvorstandes
- Verfahren sollte im WiSe 23/24 beendet werden
- Studierendenzahlen im SoSe 23: 24.645, 13% Internationale Studierende ca. 3.000
- Lorenz: Studierendenbefragung (deutschlandweit) des StuWe: Studiumssituation – 1/3 der Studis prekäre Finanzbelastung, gesundheitliche Belastung hat zugenommen
- Krause: erweitertes Präsidium Lehrauftragsvergütung steigt um 15% für das WiSe 23/24, Anpassung auch aufgrund von Inflation
- Digitaler Studiausweis über JLU-App
- 3 digitale Studiengänge bis 2028: Sustainable Transitions (seit einem Jahr), Data Analytics, vermutlich FB02 – Planungen sind noch nicht abgeschlossen

Michael Siebert (SDS): Gibt es eine Nachfolge für den Präsidenten?

Henning Tauche: Es gibt gerade noch keine Ausschreibung. Sobald diese öffentlich wird es dem StuPa transparent mitgeteilt.

TOP 12) Fragen an aktuelle und ehemalige Amtsträger*innen

Satzungsänderungsausschuss: Aktuell Probleme bei der Beschlussfähigkeit & Terminfindung. Tagung im Juli soll die verlorene Zeit aufholen.

Wahlausschuss: Habe auf Insta hat Beiträge der JUSO-HSG gelikt.

Tristan (Wahlausschuss) nimmt es mit in den Wahlausschuss.

Top 13) Verschiedenes

Eine Sitzung in den Semesterferien findet nur aus wichtigem Grund statt.

Für das Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Schriftführer:

Amin Abbasi,

Gießen, den 26. Juni 2023.

AStA der JLU
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU

Allgemeiner Studierendenausschuss

Referentis: Kristin Hügelschäfer und Maxim Walter

Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14800
Fax: 0641 99-14799
USt-IdNr.: DE345544412

E-Mail: personal@asta-giessen.de

Gießen, 21. Juni 2023

Antrag auf Abschluss eines Abonnements bei Timemoto

Hallo liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantragen Wir den Abschluss eines Abonnements des Timemoto Zeiterfassungssystem.

Zum Aktuellen Zeitpunkt wird unser neues Zeiterfassungssystem mit einer kostenlosen Demo Version betrieben. Diese Demo Version ist für den Büro Alltag unserer Angestellten des AStA-Büros mehr als unzureichend. So lassen sich zum Beispiel verspätete Arbeitszeitbeginne nur sehr umständlich erfassen. Auch Dokumentiert die Demoversion nur bis zu drei Monate lang was auch mehr als unzureichend ist. Diese Mängel lassen sich mit eben so einem Abo beheben. Unsere Mitarbeiterinnen haben sich für das Timemoto Plus Abo ausgesprochen da es, laut ihren Aussagen, Abläufe wie Urlaubsplanung, Lohnabrechnung und ähnliches vereinfacht. Näheres zu den Leistungen und Konditionen könnt ihr hier entnehmen:

<https://www.timemoto.com/de-de/zeiterfassung-in-der-cloud/preisgestaltung>

Aufgrund dieser Empfehlung beantrage ich hiermit den Abschluss des Tmemoto Plus Abos mit einer Jährlichen gebühr von 149,-€. Das Finanzreferat ist angehalten diesen Mehraufwand bei den Betriebskosten künftiger Haushalte zu vermerken.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Hügelschäfer und Maxim Walter vom AStA-Referat für Personalangelegenheiten.

Studierendenparlament der JLU Gießen
Otto-Behaghel-Straße. 25
Haus D
35392 Gießen



Links Grün Versiffte Liste SDS
c/o LINKE.Gießen
Marktplatz 2
35390 Gießen

Gießen, den 08.05.2023

Antrag auf Abschaffung der Regelstudienzeit als strukturelle Benachteiligung

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,
Liebe Studierendenschaft,

mit diesem Antrag fordern wir die Abschaffung der Regelstudienzeit in ihrer aktuellen Form. Als Begründung möchten wir auf die folgenden Aspekte hinweisen:

Zunächst einmal ist die Regelstudienzeit in ihrem Gehalt irreführend, da sie suggeriert, dass es sich hierbei um die durchschnittliche Studiendauer handelt, was jedoch nicht der Fall ist. Stattdessen stellt sie eine fiktive zeitliche Vorgabe dar, die von vielen Studierenden nicht erreicht werden kann.

Eine statistische Auswertung zeigt, dass Studierende im Durchschnitt deutlich länger für das Absolvieren eines Studiengangs benötigen als die angegebenen Regelstudienzeiten suggerieren. Auch an der JLU befanden sich im vergangenen Semester ca. 27% der Studierenden schon außerhalb der gesetzten Frist, welche sie zu einem überfordernden Studium treiben soll.¹ Somit besteht ein offensichtlicher Widerspruch zwischen den idealisierten Vorgaben und der realen Studiendauer, welcher behoben werden muss.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Auswirkung der Regelstudienzeit auf Studierende aus sozial schwachen Familien. Das Nicht-Einhalten der Regelstudienzeit kann in solchen Fällen dazu führen, dass Studierende dazu gezwungen werden ihr Studium aufgrund finanzieller Schwierigkeiten abbrechen müssen. Da die Bafög-Förderung an die Einhaltung der Regelstudienzeit gekoppelt ist, und diese in den besprochenen Fällen wegfällt, werden Studierende genötigt, neben dem Studium zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes erwerbstätig zu sein. Dies führt zu einer unvermeidbaren zeitlichen Doppelbelastung und resultiert in Zahlen, die belegen, dass die akademische Erstausbildung der Betroffenen zunehmend stark gefährdet ist.

Schließlich möchten wir betonen, dass nicht jeder Studierende das Privileg hat, von vermögenden Eltern unterstützt zu werden und somit die Chance hat stressfrei studieren zu können. Die Regelstudienzeit stellt eine strukturelle Benachteiligung für Studierende aus sozial

¹ <https://www.uni-giessen.de/de/org/admin/kb/stat/oeffstat/wise2223>

schwächeren Familien dar, was nicht nur bedenklich ist, sondern auch dem gesellschaftlichen Ziel der sozialen Mobilität entgegenwirkt.

Die Regelstudienzeit basiert auf idealisierten Bedingungen, die in der Praxis häufig nicht umsetzbar sind. Studierende sehen sich mit Herausforderungen wie überfüllten Seminaren und Vorlesungen, zeitgleichen Pflichtveranstaltungen, ausgefallenen Kursen sowie finanziellen Herausforderungen durch Nebentätigkeiten konfrontiert. Ebenso kann der individuelle Faktor, wie der Grad der Begabung und Motivation, eine signifikante Rolle bei der Studiendauer spielen, wenn Prüfungen wiederholt werden müssen oder später absolviert werden. Aus diesen Gründen sollte die Regelstudienzeit hinterfragt werden.

In Anbetracht dieser Argumente appellieren wir an das Studierendenparlament, die Abschaffung der Regelstudienzeit in ihrer aktuellen Form zu unterstützen. Wir fordern eine sozial gerechte Studienpolitik, die allen Studierenden unabhängig von ihrer Herkunft gleiche Chancen auf akademische Bildung und Karrierechancen bietet.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1. Eine schriftliche Aufforderung an die Landesregierung zu richten, eine Reform der Regelstudienzeit im Hessischen Hochschulgesetz zu initiieren, welche die derzeitige Verknüpfung mit dem BAföG beseitigt.
2. Die Fraktionen des aktuellen Landtags aufzufordern, eine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit abzugeben.

Mit solidarischen Grüßen,

Sebastian Weismann
Links Grün Versiffte Liste SDS

Studierendenparlament der JLU Gießen
Otto-Behaghel-Straße. 25
Haus D
35392 Gießen



Links Grün Versiffte Liste SDS
c/o LINKE.Gießen
Marktplatz 2
35390 Gießen

Gießen, den 23.04.2023

Antrag auf Befreiung der Studierendenschaft vom Verwaltungskostenbeitrag

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,
Liebe Studierendenschaft,

Wie zahlreiche Lebensrealitäten belegen, stellt der Verwaltungskostenbeitrag eine signifikante finanzielle Belastung für alle Studierende dar. Die derzeitige Regelung betrifft insbesondere Studierende, die aus wirtschaftlich schwachen Familien stammen oder bereits mit der Bewältigung anderweitiger finanzieller Verpflichtungen, wie einem unsozialen Wohnungsmarkt, und der durch die Gier von Konzernen angekurbelte Inflation, konfrontiert sind. Laut dem Deutschlandfunk handelt es sich hierbei um eine Hintertür, die die Rückkehr zu Studiengebühren auf Umwegen ermöglicht.¹

Neben der offensichtlichen finanziellen Herausforderung stellt der Verwaltungskostenbeitrag auch eine ethische Frage dar. In einer Zeit, in der Bildung als ein grundlegendes Recht aller Studierenden betrachtet wird, ist es unzulässig, die finanzielle Belastung der Studierenden durch das Setzen intransparenter Verwaltungskosten aufrechtzuerhalten. Es ist wichtig zu beachten, dass es Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Verwaltungskostenbeitrags gibt. Wie eine Petition niedersächsischer Arbeitsgemeinschaften für Interessen der Studierenden zeigt, sind viele Akademiker in Ausbildung besorgt darüber, dass das Geld nicht immer in sinnvolle Projekte investiert wird und die überhöhte Finanzierung der Verwaltung zulasten der Lernenden nur einen begrenzten Einfluss auf die Verbesserung der Qualität der akademischen Erfahrung hat.²

Als verantwortungsbewusste Vertreter*innen der Studierendenschaft, deren Mitglieder oft in prekären Verhältnissen leben und auch sonst von der Regierung nicht ausreichend beachtet werden, sollten wir uns dafür einsetzen, dass sich diese von uns repräsentierte Gruppe vollkommen auf ihre akademischen Ziele und Erfahrungen konzentrieren kann, ohne dass durch die immensen finanziellen Belastungen ihre Lebensqualität vermindert wird. Studierende sollten nicht für die Kosten der Verwaltung zur Kasse gebeten werden, insbesondere wenn unklar ist, wofür das Geld tatsächlich verwendet wird.

Bereits sieben Bundesländer (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen) haben sich entschieden, auf den Verwaltungskostenbeitrag zu verzichten oder ihn abzuschaffen. Mecklenburg-Vorpommern

¹ <https://www.deutschlandfunk.de/studiengebuehren-durch-die-hintertuer-100.html>

² <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publicviewpetition?id=69>

erhebt faktisch keine versteckten Studiengebühren mehr, da lediglich eine Rückmeldegebühr von sechs Euro pro Studentin/Studierendem erhoben wird. Die Tatsache, dass diese acht Bundesländer ohne diesen Beitrag qualitativ hochwertige Forschung und Lehre betreiben können, unterstreicht die Möglichkeit eines gebührenfreien Studiums. Es gibt zahlreiche Beispiele von renommierten Universitäten in Deutschland, die trotz guter Lehre sehr moderate Semesterbeiträge anbieten. Zum Beispiel beträgt der Semesterbeitrag an der LMU München 144,40 Euro und an der TU München 152,30 Euro. Die Universität Heidelberg verlangt einen Semesterbeitrag von 186,35 Euro (einzige in der Aufzählung noch inkl. Verwaltungskostenbeitrag) und die Universität Freiburg von 160 Euro. Auch die Universität Tübingen bietet eine ausgezeichnete Lehre zu einem Semesterbeitrag von 158,30 Euro an. Die Justus-Liebig-Universität Gießen könnte ebenfalls den Verwaltungskostenbeitrag abschaffen und dadurch den Semesterbeitrag von 289,80 € auf 239,8€ senken. Das würde die Universität zumindest in die Nähe dieser studierendenfreundlichen Kosten bringen. Die Justus-Liebig-Universität sollte daher den Verwaltungskostenbeitrag abschaffen. Die Beendigung dieser fehlgeleiteten und unsozialen Hochschulpolitik zugunsten eines gebührenfreien Studiums ist längst überfällig.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Senat wird in seiner kommenden Sitzung durch unsere dortige Vertretung aufgefordert den derzeitigen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro pro Semester zum Wintersemester 2023/2024 abzuschaffen.

Ich bitte alle, die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrags an unserer Hochschule zu befürworten und diese Angelegenheit sorgfältig zu prüfen. Ich bin der Überzeugung, dass die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrags ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Studienerfahrung aller Studierenden an unserer Hochschule wäre. Ich danke im Voraus für die Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Mit solidarischen Grüßen,

Sebastian Weismann
Links Grün Versiffte Liste **SDS**

Studierendenparlament der JLU Gießen
Otto-Behaghel-Straße. 25
Haus D
35392 Gießen



Links Grün Versiffte Liste SDS
c/o LINKE.Gießen
Marktplatz 2
35390 Gießen

Gießen, den 14.04.2023

Antrag auf mehr Freiheit & Bildungsgerechtigkeit: Uneingeschränkte Freiversuchsregelung für alle Studierenden an der JLU

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,
Liebe Studierendenschaft,

Hiermit fordere ich nachdrücklich die Einführung einer dauerhaften und uneingeschränkten Freiversuchsregelung in allen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität.

Die Freiversuchsregelung ermöglicht den Studierenden die Aussicht auf eine risikofreie und frei von Druck geprägte Prüfungswiederholung im Falle eines nicht zufriedenstellenden Ergebnisses in der Erstprüfung. Diese Regelung trägt maßgeblich zur so schon zu oft vorhandenen Reduktion psychischer Belastungen der sich in akademische Ausbildung befindenden Personen bei, welche durch Prüfungsängste und verwandte unüberbrückbare Faktoren gehemmt werden und nicht imstande sind, ihr volles Potenzial während der Erstprüfung zu entfalten.

Es existieren keine stichhaltigen Argumente, die eine Befürwortung der dauerhaften Freiversuchsregelung infrage stellen könnten. Die Funktion von universitären Prüfungen liegt darin, den erfolgreichen Erwerb des Wissensumfangs zu evaluieren, und nicht die Anzahl der Prüfungsversuche zu bewerten. Die gegenwärtige Universitätsauffassung in Bezug auf das Thema behandelt die Resilienz der Studierenden auf eine herablassende Art und Weise und unterbindet ihnen jeglichen Lernprozess aus minder erfolgreichen Situationen.

Ich bin davon überzeugt, dass die dauerhafte und uneingeschränkte Einführung der Freiversuchsregelung in sämtlichen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität einen bedeutenden Nutzen für die Studierenden und die Chancengerechtigkeit in der akademischen Ausbildung darstellt. Sie würde sie unterstützen und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Leistungen ohne unnötigen Druck und ohne Zeitverlust zu verbessern. Daher bitte ich alle, diesen Antrag sorgfältig zu prüfen und im Sinne der Gerechtigkeit und progressiven Studienentwicklung für die Studierendenschaft in Gießen in Betracht zu ziehen und in der kommenden Senatssitzung von unseren dortigen Vertretenden einzubringen.

Mit solidarischen Grüßen,

Sebastian Weismann
Links Grün Versiffte Liste SDS

Links Grün Versiffte Liste SDS

Studierendenparlament der JLU Gießen

Otto-Behaghel-Straße. 25

Haus D

35392 Gießen



Links Grün Versifftete Liste SDS

c/o LINKE.Gießen

Marktplatz 2

35390 Gießen

Gießen, den 02.04.2023

Antrag auf mehr Freiheit und Prüfungsgerechtigkeit: Klausurtermine neu koordinieren

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,
Liebe Studierendenschaft,

Dieser Antrag bezieht sich auf die Prüfungsphase aller Studierender, welche im klassischen Stil studieren und ihre Klausuren in der Vorlesungsfreien Zeit ableisten. Konkret fordere ich die Implementierung von zwei Maßnahmen, die das Lernumfeld für Studierende verbessern und diskriminierende Auswirkungen auf diejenigen verhindern sollen, die neben ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.

Die erste Forderung bezieht sich auf die Bereitstellung mehrerer Klausurtermine zur freien Auswahl in einem Prüfungsturnus, um eine Benachteiligung von Studierenden mit Lohnarbeit zu vermeiden. Gerade für diese Gruppe stellt die Prüfungsphase eine besondere Herausforderung dar, da sie nicht nur dem Leistungsdruck ihres Studiums ausgesetzt sind, sondern auch ihre Lohnarbeit mit dem Studium vereinbaren müssen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Möglichkeit, zwischen mehreren Klausurterminen wählen zu können, würde den betroffenen Studierenden erleichtern, ihr Studium besser an ihre Erwerbstätigkeit anzupassen und somit einer Benachteiligung aufgrund ungleicher Lebensumstände entgegenwirken. Es ist anzumerken, dass aufgrund des Fehlens von Vorlesungen oder Seminaren in der Prüfungsphase eine freie räumliche Kapazität vorhanden ist, die die Einführung von mehreren Klausurterminen ermöglichen würde.

Die zweite Forderung betrifft eine klausurfreie Woche zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Durch eine Sperrfrist von einer Woche zwischen dem letzten Veranstaltungstag im Unterrichtszeitraum und dem Beginn der Klausuren kann Chancengleichheit weiterführend etabliert werden. Für viele Studierende, insbesondere jene, die neben ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen, stellt die Zeit zwischen Ende des Semesters und Beginn der vorlesungsfreien Zeit eine Gelegenheit dar, um den zeitlichen Druck durch ihre Arbeit zu verringern. Ein vollständiger Verzicht auf Lohnarbeit ist für viele aus wirtschaftlichen Gründen keine Option und daher stellt eine klausurfreie Woche eine realistische Möglichkeit dar, um den Studierenden eine angemessene Zeit ohne weitere Belastungen zur Vorbereitung zu geben und dadurch ihre Erfolgsaussichten zu erhöhen, bevor die Prüfungen abgelegt werden.

Durch die Einführung einer solchen Pause würde den Studierenden ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen, um sich auf die Prüfungen vorzubereiten und somit ihre Erfolgsaussichten zu erhöhen.

Links Grün Versifftete Liste **SDS**

Ich appelliere an alle die beiden Forderungen dieses Antrags sorgfältig zu prüfen und sie in Erwägung zu ziehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde den Studierenden eine bessere Lernumgebung bieten und Benachteiligung durch unausweichlich vorhandene Lohnarbeit verhindern. Eingbracht werden sollen unsere Forderungen durch unsere Vertretenden in der kommenden Senatssitzung.

Mit solidarischen Grüßen,

Sebastian Weismann

Links Grün Versiffte Liste **SDS**

Studierendenparlament der JLU Gießen

Otto-Behaghel-Straße. 25

Haus D

35392 Gießen



Links Grün Versiffte Liste SDS

c/o LINKE.Gießen

Marktplatz 2

35390 Gießen

Gießen, den 02.04.2023

Antrag auf Prüfung preiswerter Unterkünfte: Nachhaltige Modulbauten als Lösung der Wohnheimkrise

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,
Liebe Studierendenschaft,

hiermit reiche ich meinen Antrag ein, der das Studierendenparlament dazu auffordert, das Studentenwerk aufzufordern, sich mit der Verwendung von Modulbauten als Studierendenwohnheime auseinanderzusetzen. Modulbauten bieten zahlreiche Vorteile, die ich im Folgenden erläutern werde.

Zunächst verfügen Modulhäuser oft über einen hohen Vorfertigungsgrad, was zu schnelleren Bauzeiten führt. Dadurch kann schnell auf den bereits unüberschaubaren, unsozialen Wohnungsmarkt reagiert werden. Die standardisierte Fertigung führt zu einer optimierten Kosten- und Zeitplanung sowie einer höheren Qualitätssicherung durch gleichbleibende Produktionsbedingungen. Die Module bieten eine hohe Energieeffizienz durch gute Isolierung und modernere Technologien. Es besteht die Möglichkeit der Verwendung von nachhaltigen Materialien und ressourcenschonenden Verfahren sowie der Wiederverwendung und des Recyclings der Module. Dies führt zu einer verbesserten Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit bei der Realisierung von derartigen zukunftsorientierten Studierendenwohnheimen.

Des Weiteren sind Modulhäuser kosteneffizienter als die bisher individuell geplanten Wohnheimgebäude. Der Preis für kleinere Moduleinfamilienhäuser mit 50 bis 60 Quadratmetern beginnt bei 50.000 Euro. Für große Wohnanlagen wie Studierendenwohnheime lassen sich noch günstigere Preise erzielen. Ein schlüsselfertiges Moduleinfamilienhaus kostet im Durchschnitt etwa 1.500 Euro pro Quadratmeter. Mit diesem Preis hätten beim letztjährig eröffneten Wohnheim „Friedrichstraße“ nicht 23, sondern über 130 Studierende beherbergt werden können. Eine Maßnahme die in der aktuellen Wohnungssituation dringend nötig gewesen wäre.

Ich bitte das Studierendenparlament, diesem Antrag zuzustimmen und durch unsere Vertretung im Verwaltungsrat das Studentenwerk dazu aufzufordern, die Möglichkeit von Modulbauten als Studierendenwohnheime sorgfältig zu prüfen, in Betracht zu ziehen und Ihre Ergebnisse und Analyse den Vertretenden der Studierendenschaft bis Juli 2023

Links Grün Versiffte Liste **SDS**

weiterzugeben. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und Unterstützung bei dieser Angelegenheit.

Mit solidarischen Grüßen,

Sebastian Weismann
Links Grün Versiffte Liste **SDS**

Antrag

der Referats für Hochschulpolitik, vertreten durch Henning Tauche,

betreffend der Mitgliedschaft im neu zu gründenden Landes-ASten-Konferenz Hessen e.V.

A. Antragstext

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1. Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse unterstützen die Gründung der Landes-ASten-Konferenz Hessen als eingetragener Verein.
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss der Justus-Liebig-Universität tritt dem Verein als Gründungsmitglied bei.

B. Begründung

Wesentliche hochschulpolitische Entscheidungen werden in Wiesbaden getroffen. Während die hessischen Schülerinnen und Schüler mit der Landeschülervertretung (LSV) eine politische Vertretung auf Landesebene haben, hat die Landesregierung ein solches Gremium für Studierende stets abgelehnt. Ohne sich eine verbindliche Rechtsform zu geben, tauschen sich die hessischen Schülerinnen und Schüler seit vielen Jahren in der Landes-ASten-Konferenz (LAK) regelmäßig aus. Dies ist zwar produktiv – wie jüngste Erfolge bei der Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) oder die Organisation von hessenweiten Aktionstagen gegen Hochschulschließungen während der Energiekrise gezeigt haben – es fehlt jedoch an einer organisatorisch verbindlichen Form und einer entsprechenden Außenwahrnehmung. Um die LAK als ernst zu nehmende Instanz und landespolitischen Akteurin zu etablieren, bedarf es jedoch einer verbindlichen Rahmenordnung, einem eigenen Vorstand sowie einer geeigneten Infrastruktur. All diesen Aspekten kann am besten in Form eines Vereins Rechnung getragen werden.

Das Koordinationsteam (Vereinsvorstand) sorgt für Kontinuität und ein organisatorisches Gedächtnis, um der hohen Fluktuation und zusätzlichen Arbeitsbelastung der AStA-Vorstandsmitglieder und der hochschulpolitischen Referent:innen aufzufangen. Die LAK koordiniert zudem die landesweite Vernetzung von einzelnen Referatsressourcen (z. B. Verkehr, Ökologie, Wohnen und Soziales). Durch die Organisation von Treffen und Klausurtagungen sollen die ASten und Studierendenvertreter:innen in Hessen besser vernetzt werden. Darüber hinaus ermöglicht die LAK regelmäßige Treffen mit Stakeholdern und Politiker:innen der hessischen Hochschulpolitik (z. B. durch eine enge Vernetzung mit den Gewerkschaften GEW und Verdi, den Jour fixe mit der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst etc.), um so weiteren Einfluss auf landespolitische Entscheidungen zu nehmen. Dazu zählt auch die Begleitung von Landtagswahlen, Einflussnahme auf Wahlprogramme und Stellungnahmen zu politischen Entscheidungen.

Ein wesentlicher Teil des Vereins wird auch die Pressearbeit darstellen. Der Verein soll dafür über eine eigene digitale Infrastruktur (Website, E-Mail-Domain, Social-Media-Präsenz) verfügen. Ziel ist es schließlich auch, die Studierenden über bildungs- und hochschulpolitische Entwicklungen auf Landesebene zu informieren.

Dabei soll der politische Entscheidungsspielraum der einzelnen ASten keinesfalls verkleinert oder der politische Pluralismus zwischen den Verfassten Studierendenschaften negiert werden. Vielmehr geht es um die Bündelung gemeinsamer Interessen, um diese wirksam gegenüber der Politik und Öffentlichkeit zu vertreten.

Die LAK soll die Arbeit einzelner ASten unterstützen, indem sie etwa die durch Landesmittel finanzierte Fortbildungen zum Hochschul- und Finanzrecht koordiniert.

Die ersten Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der Haushaltslage der Studierendenschaften erst zum Sommersemester 2024 fällig. Mitgliedsbeiträge werden deshalb im ersten Semester nicht erhoben und können nur per Zustimmung aller Mitglieder festgelegt werden. Um die laufenden Kosten der LAK zu tragen, wird ein Beitragssatz von 4 bis 9 Cent pro Studierende:r angestrebt (vgl. dazu das Diskussionspapier zur Beitragsordnung im Anhang).

Diese umfangreichen und anspruchsvollen Aufgaben können jedoch nur im Rahmen einer professionalisierten und finanziell gut ausgestatteten Struktur angemessen erfüllt werden. Dass dies notwendig ist, zeigt die Arbeit der LAK seit vielen Jahren. Bisherige Versuche, einen Verein zu gründen, sind an personeller Überlastung und Generationswechsel gescheitert. 2023 könnte endlich das Jahr sein, in dem hessische Studierende die Landesvertretung bekommen, die sie verdienen.

Im Auftrag
Henning Tauche

Anhang:

- Satzungsentwurf
- Stellungnahmen zum Beitragssatz der Landes-ASten-Konferenz e. V.

Satzung der Landes-ASten-Konferenz Hessen

Präambel

Die Landes-ASten-Konferenz Hessen (LAK) versteht sich als demokratischer Zusammenschluss hessischer Studierendenschaften zur Vertretung der Studierenden gemäß § 83 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in allen gesellschaftlichen und politischen Belangen. Sie sieht sich als Teil der verfassten Studierendenschaft und setzt sich für deren Erhalt ein. Die LAK tritt für die Demokratisierung der Hochschule, Hochschulautonomie und den Abbau von Bildungsbarrieren ein. Darunter fällt insbesondere der Einsatz gegen Bildungsgebühren jeglicher Art. Sie sieht Hochschule und Wissenschaft in zentraler Verantwortung für eine friedliche, soziale, nachhaltige und demokratische Entwicklung der Gesellschaft.

Daher ist es eine zentrale Aufgabe der Studierendenschaften, eine solche Entwicklung durch eigene Tätigkeiten zu fördern. Die LAK setzt sich für eine emanzipatorische Gesellschaft ein, die frei von jeglicher Diskriminierung, insbesondere Ableismus, Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Sexismus und Queerfeindlichkeit ist.

Des Weiteren setzt sich die LAK für eine stetige Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der Studienbedingungen an den Hochschulen ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landes-ASten-Konferenz Hessen", abgekürzt "LAK Hessen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der Interessen der Studierenden, sowie die politische Unterstützung von Studierendenvertretungen in Hessen, sowie die Koordinierung dieser Tätigkeiten zwischen der dem Verein angehörigen Studierendenvertretungen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, politische Aktionen, die Durchführung hochschulpolitischer und wissenschaftspolitischer Tagungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1.) Der Verein ist gemäß §55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine

reine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Aufwandsentschädigung der LAK-KO wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

- (3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins, Definitionen

(1.) Organe des Vereins sind:

- a) die LAK (Mitgliederversammlung),
- b) die LAK-Koordination (LAK-KO) gemäß § 10 (Vorstand).

(2.) Bei FLINTA-Personen handelt es sich um Personen, die Frauen, lesbisch, inter, nicht-binär, trans und/oder agender sind. Die Zugehörigkeit einer Person zur Gruppe der FLINTA-Personen bestimmt die Selbstdefinition dieser Person.

(3.) Das Haushaltsjahr beginnt am 1.10. eines jeden Jahres und endet am 30.9. des Folgejahres.

(4.) Die Amtsperiode beginnt und endet mit dem Haushaltsjahr.

§ 5 Die LAK (Mitgliederversammlung)

(1) Die LAK ist das oberste Vereinsorgan und übt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung gemäß § 58 BGB aus.

(2) Zur LAK-Sitzung wird durch die LAK-KO eingeladen mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(3) LAK-Sitzungen sollen einmal pro Monat stattfinden.

(4) Jedes Mitglied (Studierendenvertretung) hat nur eine Stimme

(5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder mit einem/r Vertreter/in an der Sitzung teilnehmen.

(6) Über die Beschlüsse der LAK-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll mit der Einladung zur nächsten LAK-Sitzung den Mitgliedern zugesandt und online veröffentlicht werden.

(7) Die Protokollführung wird zu Beginn einer jeden Sitzung durch die anwesenden Vertreter*innen bestimmt. Jedes Mitglied soll dabei reihum berücksichtigt werden.

(8) Jedes Mitglied entsendet in die LAK-Sitzung zwei Vertreter/innen, wovon 1 Mitglied eine FLINTA-Person sein muss. Die Vertreter*innen werden durch die jeweilige Studierendenschaft gem. deren Satzungen bestimmt und müssen Mitglied des jeweiligen ASTA oder StuPa sein.

(9) Jede*r Vertreter*in hat in der Sitzung Rederecht. Die LAK kann jederzeit auch anderen Personen Rederecht erteilen.

(10) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl der LAK-KO
- Entgegennahme der Berichte der LAK-KO
- Wahl der Kassenprüfung
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - der Genehmigung des Haushalts
 - weitere Aufgaben, soweit diese nicht in der Satzung oder nach dem Gesetz geregelt sind.
- (11) Die LAK kann weitere Ordnungen für Verfahren und Geschäftsführung im Rahmen dieser Satzung und der Gesetze beschließen.
- (12) Die LAK-KO ist zur Einberufung einer LAK verpflichtet, wenn mindestens drei der Mitglieder dies per Mail oder postalischem Wege verlangen und begründen. Einladungen zur Sitzung erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen.
- (13) Zu Beginn einer neuen Amtsperiode findet ein Wahl-LAK zur Bestimmung der neuen Koordinator*innen und der Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse statt.
- (14) Anträge zur Abwahl der LAK-KO, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Wahl-LAK zukommen, andernfalls können sie nicht behandelt werden. All diese Änderungen müssen mit mindestens einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Virtuelle Sitzungen; Beschlussfassung

- (1) Mit der Einladung zur Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
- (2) Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.
- (3) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln.
- (5) Beschlüsse sind durch den/die Protokollführer*in schriftlich durch ein Protokoll zu dokumentieren, zu unterzeichnen und unverzüglich den Mitgliedern schriftlich oder in Textform zu übersenden.
- (6) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 7 LAK-Koordination (Geschäftsführung und Vertretung)

- (1) Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die § 5 und 6 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Landes-ASTen-Koordination (LAK-KO) bildet gem. § 26 BGB den Vorstand. Sie führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie

nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vernetzung und Austausch zwischen den ASten
 - Organisation der LAK-Sitzungen, der Haushalts-LAKs, der Wahl-LAKs, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften
 - Umsetzung von Beschlüssen der LAK Hessen
 - Vertretung der LAK Hessen gegenüber der Öffentlichkeit
 - übernimmt die Stimmvertretung auf dem Poolvernetzungstreffen.
 - Verwaltung der Finanzen.
 - Einzug der Beiträge
 - Erstellung der Quartals- und Jahresbilanzen
- (3) Die Koordination besteht aus mindestens einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertretenden, und jeweils einem/r Koordinator*in für Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit in einer unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl durch die LAK-Sitzung besetzt werden.
- (3) Bei der Verwaltung der Finanzen, Einzug der Beiträge und den Bilanzen kann sich die Koordination einer vorhandenen Struktur eines Mitglieds bedienen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen und andere für Körperschaften öffentlichen Rechts in Hessen bindende Gesetze und Ordnungen sind dabei einzuhalten.
- (4) Der Verein wird von jeweils zwei Koordinator*innen gemeinsam vertreten.
- (5) Zu jeder Wahl-LAK können die Mitglieder einen oder mehrere Vorschläge für die Koordinator*innen machen. Diese müssen keine Vertreter*innen der LAK sein.
- (6) Die Koordinator*innen werden im ersten und zweiten Wahlgang mit 2/3- Mehrheit gewählt. Im 3. Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Es kann nur gewählt werden, wer an einer hessischen Hochschule immatrikuliert ist. Mindestens die Hälfte der amtierenden Personen müssen FLINTA-Personen sein.
- (7) Die Amtsperiode endet mit dem jeweiligen Haushaltsjahr. Die LAK-Koordination führt die Geschäfte so lange fort bis eine neue LAK-Koordination gewählt ist und lädt für die entsprechende Wahl-LAK ein.
- (8) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
- Rücktritt,
 - Tod,
 - oder eine Abwahl mit einer 2/3-Mehrheit einer Wahl-LAK.
 - Exmatrikulation eines*r Koordinator*in
- (9) Die dadurch vakant gewordene Stelle wird automatisch zur nächsten LAK-Sitzung für die verbliebene Amtsperiode ausgeschrieben. Die verbleibende Koordination führt die Geschäfte weiter. Wenn die Regelungen zur Zusammensetzung der Koordination nicht eingehalten werden ist gemäß § 10 Abs. 2, ist eine Wahl-LAK innerhalb mit verkürzter Ladungsfrist von drei Werktagen einzuberufen.

- (10) Eine vorzeitige Abwahl von Koordinator*innen muss von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden. Falls sich durch Abwahl von Vorstandsmitgliedern der Vorstand in der Weise ändert, dass die in Absatz 2 vorgeschriebenen Regelungen nicht mehr eingehalten werden, ist unverzüglich eine Neuwahl der vakanten Stellen durchzuführen. Die Abwahl erfolgt durch eine Mehrheit der Mitglieder und eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Eine vorzeitige Abwahl muss in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Wahl-LAK kann die Einrichtung eines Haushalts-/ Satzungsausschusses beschließen. Aufgaben und Besetzung der jeweiligen Ausschüsse beschließt die Wahl-LAK.
- (2) Die LAK-Sitzung, die Haushalts-LAK und können zu verschiedenen Themen weitere Ausschüsse gründen. Diese Ausschüsse sind beratend tätig. Jedes Mitglied kann zwei Vertreter*innen entsenden, die nicht Vertreter*innen der LAK sein müssen.
- (3) Die Ausschüsse können auf der LAK-Sitzung, auf dem Haushalts-LAK und über Zwischenstände und Ergebnisse ihrer Arbeit berichten. Die Arbeitskreise können weiterhin dazu dienen, Themen für die LAK-Sitzung vorzubereiten und zu diskutieren. Personen aller Studierendenschaften, über die in Abs.2 entsandten Vertreter*innen hinaus, dazu angehalten, an den Ausschüssen mitzuwirken. Bei Einladungen zu Treffen der Ausschüsse nach Abs. 2 wird sichergestellt, dass alle Studierendenschaften in geeigneter Weise an der Terminfindung beteiligt werden respektive Kenntnis von den Terminen haben.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse unterliegen den Regeln der LAK , sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht mit der Satzung im Konflikt stehen und ist auf der Webseite der LAK zu veröffentlichen. Den Sonder- LAKs sind im Haushalt Mittel vorzusehen, über die diese per Beschluss verfügen können. Stellungnahmen, Pressemitteilungen und weitere Veröffentlichungen sind über die passenden Kanäle der LAK zu veröffentlichen.

§ 9 FLINTA-Ausschuss

Der FLINTA-Ausschuss ist ein beratendes Organ. Seine Aufgabe ist die Meinungsbildung zu selbstgefundenen Themen, die im Besonderen FLINTA- Personen betreffen. Es sind nur Personen stimmberechtigt, die sich der Gruppe der FLINTA Personen zugehörig fühlen.

§ 10 Mitglieder

- (1) Mitglied im Verein kann jede verfasste Studierendenschaft i.S.d. § 83 HessHG im Geltungsbereich des HessHG werden, die körperschaftlich verfasst ist und das Recht zur Selbstverwaltung und Beitragserhebung hat.
- (2) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die LAK mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der LAK aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
b. mehr als zwei aufeinanderfolgende Beitragszahlungen, mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (3) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für einen Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu wahren. Bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben im Verein.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitragspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, ruht. Das bedeutet insbesondere, dass sie kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht haben.
- (2) Die entsprechende Feststellung trifft die KO, wenn möglich vier Wochen vor jeder Mitgliederversammlung und informiert die ASten über die noch offenen Mitgliedsbeiträge spätestens mit Ende der Einladungsfrist darüber.
- (3) Die betreffende Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, der betreffende Ausschuss der Student*innenschaften mit 2/3- Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung nach Abs. 2 ändern.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a). durch Austritt,
 - b). durch Ausschluss,
 - b). wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben.
- (2) Für einen Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu wahren.

§ 14 Kassenprüfer*innen & Entlastung

- (1) Die LAK wählt zu Beginn einer Amtsperiode mindestens zwei Kassenprüfer*innen und bestimmt im Vorfeld, wie viele Kassenprüfer*innen gewählt werden sollen. Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Ausgaben auf sachliche Richtigkeit.

- (2) Die Kassenprüfung muss in jedem Haushaltsjahr erfolgen.
- (3) In die Kassenprüfung darf niemand aus der der Verwaltung der Finanzen sowie niemand aus der LAK-KO gewählt werden.
- (4) Nach der gewissenhaften Prüfung der Finanzen kann die Kassenprüfung zur nächsten LAK-Sitzung die Entlastung der betroffenen Verwaltung der Finanzen beantragen.
- (5) Eine Person kann höchstens viermal in Folge zur Kassenprüfer*in gewählt werden.

§ 15 Haushalt

- (1) Zinserträge fließen komplett in den Haushalt ein.
- (2) Verlust oder Überschuss werden ins nächste Haushaltsjahr übertragen. Verluste dürfen maximal bis zur Höhe der Rücklagen entstehen.
- (3) Die Struktur, die zum Ende des Haushaltsjahres die Finanzen verwaltet, legt den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach Ende des Haushaltsjahres das jährliche Rechnungsergebnis vor.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, jedoch nur bis zur Höhe von 30% des Beitragsaufkommens eines Haushaltsjahres.

§ 16 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs für ein Haushaltsjahr aufgestellt und von der LAK nach Beratung durch den Haushaltsausschuss festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bekannt zu machen.
- (4) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.
- (5) Entwürfe für einen Nachtrag zum Haushaltsplan sind der LAK spätestens auf der letzten Sitzung vor dem Ende des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- (6) Jahresabschlüsse sind durch die LAK festzustellen.

§ 17 Eingehen von Verpflichtungen

Maßnahmen, die die LAK zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn die LAK zugestimmt hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die eingetretenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Studierendenzahlen zueinander.
- (2) Sollte die Auflösung des Vereins beantragt werden, so muss zwischen der offiziellen Beantragung und der LAK, die darüber entscheiden soll, mindestens vier Wochen

liegen.

- (3) Sollte in dieser Sitzung eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so kann zu einer erneuten Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Diese erneute LAK ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

22.04.2023

Stellungnahmen zum Beitragssatz der Landes-ASTen-Konferenz e. V.

Liebe ASTen,

die Landes-ASTen-Konferenz plant, sich als eingetragener Verein zu konstituieren, um ihre Aufgaben besser zu koordinieren und eine bessere Vertretung auf Landesebene nach außen zu gewährleisten. Entscheidend ist für uns dabei, dass möglichst alle verfassten Studierendenschaften in Hessen Mitglied im Verein werden. Da – wie in jedem Verein – auch bei der Landes-ASTen-Konferenz Kosten anfallen werden (s. Tab. 1: Jährliche Kosten der Landes-ASTen-Konferenz e. V.), müssen wir leider Beiträge erheben. Die Mitgliedsbeiträge der ASTen würden wir anhand der Anzahl der Studierenden einer Hochschule berechnen.

Zur Diskussion steht dabei die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand (Kostenpunkt: a).). Zur Disposition steht

- die Aufwandsentschädigung am Mini-Job-Satz (Var. 1),
- am doppelten Mini-Job-Satz (Var. 2) oder
- am BAföG-Höchstsatz (Var. 3) zu orientieren.

Tab. 1: Jährliche Kosten der Landes-ASTen-Konferenz e. V.

Kostenpunkte		Var. 1: AE orientiert am einfachen Mini- Job-Satz	Var. 2: AE am doppelte Mini- Job-Satz	Var. 3: AE am BAföG-Höchstsatz
a).	Aufwandsentschädigung für den Vorstand	6.240,00 €	12.480,00 €	11.208,00 €
b).	digitale Infrastruktur (Website, E-Mail etc.)		1.500,00 €	
c).	Werbe- und Kampagnenmittel		2.000,00 €	
d).	Sitzungsbudget		1.000,00 €	
e).	Reisekostenbudget		1.000,00 €	
f).	Kontoführung, Rechnungsprüfung		2.000,00 €	
g).	Personalkosten: Buchführung		5.000,00 €	
Gesamtkosten pro Jahr:		18.740,00 €	24.980,00 €	23.708,00 €

Der tatsächliche Beitrag pro Studi und Semester hängt – entsprechend der Orientierung an einem festen Gesamtkostensatz – von der Anzahl der einzahlenden Studierenden ab (s. Tab. 2). Im besten Fall sind alle größeren ASten Mitglieder der Landes-ASten-Konferenz e. V. (Alt. 1). Konservativ gerechnet würden nur 141.500 Studierende einzahlen (Alt. 2).

Tab. 2: Berechnung der Studierendenzahlen nach Mitgliedschaft der ASten

Hochschulen	Studierendenzahlen	
	alle (Alt. 1)	konservativ (Alt. 2)
<i>Kassel</i>	23000	0
<i>Marburg</i>	22000	0
<i>Fulda</i>	9000	0
<i>JLU</i>	26500	26500
<i>THM</i>	17000	17000
<i>Goethe</i>	43000	43000
<i>FRA AUS</i>	15000	15000
<i>TU DA</i>	24000	24000
<i>h_da</i>	16000	16000
<i>Hochschule Rhein- Main</i>	13000	0
<i>Geisenheim</i>	1700	0
insgesamt (alle)	210.200	141.500

Entsprechend der drei Varianten der Höhe der Aufwandsentschädigung und beiden Polen der Höhe der Studierendenzahlen (141.500 bis 210.200 Studierende) ergeben sich folgende Beitragsoptionen (vgl. Tab. 3):

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung i.H.v. 520 € pro Monat (Var. 1): **4 bis 7 Cent** pro Studi und Semester.
- (2) Mit Aufwandsentschädigung i.H.v. 1040 € pro Monat (Var. 2): **6 bis 9 Cent** pro Studi und Semester.
- (3) Mit Aufwandsentschädigung i.H.v. 934 € pro Monat (Var. 3): **6 bis 8 Cent** pro Studi und Semester.

Tab. 3: Kosten für die Mitgliedschaft pro Studi

	<i>Jährlicher Beitrag pro Studi</i>	<i>Semesterbeitrag pro Studi</i>	
(1) AE orientiert am einfachen Mini-Job-Satz (Var. 1)	<i>alle</i>	0,09 €	0,04 €
	<i>konservativ</i>	0,13 €	0,07 €

(2) AE am doppelte Mini-Job-Satz (Var. 2)	<i>alle</i>	0,12 €	0,06 €
	<i>konservativ</i>	0,18 €	0,09 €

(3) AE am BAföG-Höchstsatz (Var. 3)	<i>alle</i>	0,11 €	0,06 €
	<i>konservativ</i>	0,17 €	0,08 €

Wir würden Euch bitten uns bis Mitte Mai an henning.tauche@asta-giessen.de Rückmeldung zu den Beitragsoptionen und zur Kostenaufstellung zu geben. Besonders interessiert uns Eure Einschätzung bzgl. der politischen Durchsetzbarkeit der Beitragserhöhung in euren Studierendenparlamenten.

Viele Grüße
Manuel, Luca und Henning

STUPA
Studierendenparlament der JLU Gießen

Für nächste Sitzung

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU

Allgemeiner Studierendenausschuss

Antragsteller: Michail Sowwa

Referat für Digitalisierung, Studium und
Lehre

Referat für Verkehr und Infrastruktur

Autonomes Referat für Studierende mit
Behinderung und chronischer Erkrankung

Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14800

Fax: 0641 99-14799

Gießen, 21. Juni 2023

Antrag auf Genehmigung der Rechtsschutzversicherung

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantrage ich den AStA zu verpflichten, im Namen der verfassten Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen den Vertrag mit der LVM-Versicherung zu unterschreiben und damit eine studentische Rechtsschutzversicherung in den Leistungsumfang des Semesterbeitrags zu integrieren.

Zur Begründung:

Um der verfassten Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen eine gute Möglichkeit zu verschaffen, bei Bedarf rechtlichen Beistand zu ersuchen, haben wir in diesem Geschäftsjahr mit der LVM-Versicherung einen studierendenfreundlichen Versicherungsvertrag nach dem Solidarmodell ausgehandelt. Die Kosten pro immatrikulierten Studierenden belaufen sich auf 2€/Semester. Jeder immatrikulierte Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen ist für diesen sehr geringen Betrag bis zum Zeitpunkt der Exmatrikulation mitversichert und kann in den folgenden Rechtsgebieten die folgenden Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen:

1. Miet-Rechtsschutz nach § 2 c ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Mietverhältnis über eine selbstgenutzte Wohnung der versicherten Person.
2. Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ausschließlich in hochschulrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausgeschlossen sind hierbei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen (§ 3 Abs. 7 b ARB).

3. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. Ausgenommen sind Angelegenheiten aus dem Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB), Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB) oder Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c ARB).
4. Telefonische Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, soweit deutsches Recht anwendbar ist.

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 €. Bei der Beauftragung eines vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwaltes reduziert sich die Selbstbeteiligung auf 150 €. Für die Inanspruchnahme der telefonischen Beratung fällt keine Selbstbeteiligung an.

Die konkreten Vertragskonditionen können dem Vertrag entnommen werden. Der konkrete Vertrag soll bitte den einzelnen Parlamentarier*innen per E-Mail zugeschickt werden. Ein öffentlich zugänglicher Upload soll bitte nicht erfolgen.

Die Implementierung soll dauerhaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Aufgrund der verwaltungstechnischen Anforderungen wäre eine Implementierung frühestens zum Sommersemester 2024 möglich. Um dem Vorläuferfordernis gerecht zu werden, müsste jedoch dem Antrag schnellstmöglich zugestimmt werden.

Die konkreten Vertragsunterlagen wurden bereits der Rechtsabteilung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Aus Sicht der Rechtsabteilung bestehen aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Abschluss der Rechtsschutzversicherung.

Mit besten Grüßen

Michail Sowwa



Wahlausschuss der Studierendenschaft der
Justus-Liebig-Universität Gießen
Otto-Behaghel-Straße 25 D,
35394 Gießen
Wahlausschuss@stud-verw.uni-giessen.de

Studierendenparlament der Justus-Liebig-
Universität z.Hd. Präsidium des
Studierendenparlaments
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen

Gießen, den 21.06.2023

Antrag zu Dauerauftrag für dynamischen QR-Code des Wahlausschuss

Sehr geehrtes Studierendenparlament,

ich bitte um die Genehmigung eines Dauerauftrages zur Bezahlung dynamischer QR-Codes des Wahlausschuss. Mit dynamischen QR-Codes kann man den Link hinter den Code ändern. Somit können wir Sticker von diesem Jahr auch in den Folgejahren noch verwenden. Dies würde sowohl Kosten, als auch Müll sparen. Die jährlichen Kosten für den Code belaufen sich auf 12€ und werden vom Budget des Wahlausschuss gedeckt. Wir stellen den Antrag, damit auch zukünftige Wahlausschüsse mit wechselnden Mitgliedern den dynamischen Code nutzen können.

Ich bitte um Annahme des Antrags!

Mit freundlichen Grüßen,

Winnie Rottenbacher

Vorsitzende des studentischen Wahlausschuss der JLU Gießen

Studierendenparlament der JLU
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen

Vorab per E-Mail

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU

Allgemeiner Studierendenausschuss

Autonomes Hilfskräftereferat

Referent*in: Tobias Hoffmann, Niklas Beick

Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14800

Fax: 0641 99-14799

USt-IdNr.: DE345544412

E-Mail: shk@asta-giessen.de

Gießen, 9. Juni 2023

Antrag: Gemeinsame Resolution des AStA und StuPa zur Solidarisierung mit der bundesweiten TVStud-Bewegung und ihren Forderungen

A. Antragstext:

Das Studierendenparlament der Justus-Liebig-Universität möge beschließen:

Das Studierendenparlament der Justus-Liebig-Universität beschließt die angehängte Resolution zur Solidarisierung mit der bundesweiten TVStud-Bewegung und ihren Forderungen, die in der Sitzung vom 13.06.2023 in den Allgemeinen Studierendenausschuss eingebracht wurde und am 21.06.2023 auf der Website des AStA veröffentlicht und per Rundmail an alle Studierenden der Justus-Liebig-Universität Gießen verschickt wird.

B. Begründung:

Ergibt sich aus dem Resolutionstext und erfolgt mündlich.

C. Anhang:

An hessischen Hochschulen arbeiteten zuletzt knapp 16.000 Studentische Beschäftigte. Sie stellen damit eine der größten und die am schnellsten wachsende Beschäftigtengruppen an den Hochschulen dar. Studentische Beschäftigte werden in zahlreichen Bereichen der Hochschulen und in vielfältigen Aufgabenfeldern beschäftigt und unterstützen im Rahmen sogenannter wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten Institute und Professuren in Forschung und Lehre. Sie führen beispielsweise Tutorien durch und helfen in der Lehre, Lehrveranstaltungen vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten. Aber auch in der Forschung sind sie unter anderem durch das Lektorat von wissenschaftlichen Texten, die Durchführung von Experimenten oder auch die Beschaffung von Literatur unerlässlich. Die befristete Beschäftigung von Studierenden in diesen Bereichen beruht auf der

Annahme, dass diese Tätigkeiten gemäß dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) der eigenen wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifizierung und Weiterbildung dienen. Trotzdem werden studentische Beschäftigte auch in Bereichen, wie den Bibliotheken, den Hochschulrechenzentren und Sekretariaten, eingesetzt, in denen diese Grundsätze nicht erfüllt werden. Dort übernehmen sie vermehrt technisch-administrative Aufgaben, die eigentlich nach Tarif bezahlt werden müssen, sodass die Hochschulen hier aktiv Tarifflucht betreiben.

Studentische Beschäftigte übernehmen also nicht nur Tätigkeiten in Forschung und Lehre, sondern erledigen auch vielfältige Verwaltungsaufgaben. Sie sind damit unverzichtbar für den universitären Betrieb, werden jedoch bisher nicht als Beschäftigte im eigentlichen Sinne verstanden und in den Haushalten der Hochschulen nur als Sach-mittel verbucht. Mit der Nicht-Anerkennung ihres Beschäftigtenstatus geht gleichzeitig auch der Ausschluss studentischer Beschäftigter aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages der Länder (TV-L) beziehungsweise dem Tarifvertrag des Landes Hessen (TV-H) sowie von einer ordentlichen Personalvertretung einher. Dieser Umstand erweist sich insbesondere deshalb als problematisch, da die Arbeitnehmer*innenrechte Studentischer Beschäftigter regelmäßig missachtet werden: Dies belegt die breit angelegte Studie Jung, akademisch, prekär. Studentische Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Eine Ausnahme vom dualen System regulierter Arbeitsbeziehungen (2023), die das Institut für Arbeit und Wirtschaft (iaw) in Kooperation mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der bundesweiten Vernetzung der Initiativen für einen Tarifvertrag für Studentische Beschäftigte (TVStud) durchgeführt wurde. Auf Basis bundesweiter Befragungen von über 11.000 Studentischen Beschäftigten legt der Forschungsbericht eindrücklich dar, wie miserabel die Arbeitsbedingungen an den deutschen Hochschulen sind: So gab nur knapp ein Drittel der Studentischen Beschäftigten an, sich gut über die eigenen Arbeitsrechte informiert zu fühlen. Besonders deutlich wird dies beispielsweise anhand der Tatsache, dass in Hessen knapp 65 Prozent der Studentischen Beschäftigten ihren Urlaubsanspruch nicht vollständig wahrnehmen und etwa 33 Prozent ihre Krankheitstage nacharbeiten. Zudem machen bundesweit fast 40 Prozent der Studentischen Beschäftigten unbezahlte Überstunden und circa 10 bis 25 Prozent leisten unbezahlte Arbeit über die offiziell vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus. Aufgrund der kurzen Vertragslaufzeiten von oftmals nur wenigen Monaten und der daraus resultierenden Angst, nicht weiterbeschäftigt zu werden, trauen sich viele Studentischen Beschäftigten nicht, diese Umstände zu kritisieren und ihre Arbeitnehmer*innenrechte einzufordern.

Dass all dies aber keine neueren Entwicklungen sind, zeigen studentische Arbeitskämpfe in der Vergangenheit: Schon in den 1980er Jahren gründete sich in Berlin eine TVStud-Initiative, die erfolgreich für einen Tarifvertrag für Studentische Beschäftigte kämpfte. In Folge von dessen Erneuerung 2018 in Berlin, entwickelte sich eine bundesweite Bewegung mit dem Ziel, endlich gleiche Arbeitsbedingungen für alle Studentischen Beschäftigten zu erkämpfen. Mit der ersten bundesweiten Konferenz in Hannover 2021 und der darauffolgenden Kampagne traten Studentische Beschäftigte erstmals bundesweit gemeinsam mit den Beschäftigten der Länder in den Arbeitskampf. Erste Zugeständnisse einzelner Bundesländer sowie die Gesprächszusage der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) sind Erfolge dieser Kampagne. Mit der Studie Jung, akademisch, prekär schaffte die Bewegung zudem eine Verhandlungsgrundlage und neue Diskursmacht für die anstehenden Tarifverhandlungen im Oktober.

Sowohl die Erkenntnisse aus den Kämpfen der Vergangenheit als auch die Ergebnisse der Studie zeigen, wie entscheidend die Tarifierung von Studentischen Beschäftigten für die Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse ist. Im bundesweiten Vergleich zeigt das Beispiel Berlin, dass Tarifverträge sich

positiv auf das Lohnniveau, die Vertragslaufzeiten, die Einhaltung von Arbeitnehmer*innenrechten sowie die Mitbestimmungsrechte durch einen eigenen vollwertigen studentischen Personalrat auswirken. Eine echte Verbesserung der prekären Situation von Studentischen Beschäftigten können wir also nur über den gemeinsamen Kampf für einen Tarifvertrag herbeiführen – und dafür lohnt es sich, aktiv zu werden! Denn auch als Studierendenschaft profitieren wir von einer Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse von Studentischen Beschäftigten, da bessere Arbeitsbedingungen die Qualität von Lehre und Forschung sicherstellen. Aus Solidarität mit unseren Kommiliton*innen und dem Interesse an guten Lehrveranstaltungen lohnt es sich, gemeinsam Einsparungsprozessen und Neoliberalisierungstendenzen in unserem Bildungssystem entgegenzutreten.

Wir treten für gute Bildungsmöglichkeiten für alle und ein (herrschafts-)kritisches Denken an den Hochschulen ein und bekennen uns auch deshalb zur TVStud-Bewegung, damit allen Studierenden der Zugang zum Wissenschaftsbetrieb offen ist und nicht nur jenen, die es sich leisten können, die prekären Verhältnisse zu ertragen. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Studentischen Beschäftigten ist kein Verlust; sie könnte aber sehr wohl einen Gewinn bedeuten – so führen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen einer Branche oft auch zu Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in anderen.

Als Studierendenschaft der (Name der Hochschule/Universität) solidarisieren wir uns deshalb mit den Forderungen und Aktionen unserer (Name der lokalen Initiative) und der bundesweiten TVStud-Bewegung!

Gute Lehre und Forschung für alle! Endlich her mit dem Tarifvertrag für Studentische Beschäftigte!



Antrag:

Gemeinsame Erklärung der Fraktionen des Studierendenparlaments zum Verkehrsversuch auf dem Gießener Anlagenring

Das Studierendenparlament möge beschließen, die Umsetzung des sogenannten Verkehrsversuchs auf dem Gießener Anlagenring mit der beigefügten gemeinsamen Erklärung zu begrüßen.

Begründung

Seit wenigen Tagen werden erste Tiefbauarbeiten im Bereich Ostanlage durchgeführt, um die seit langem beschlossene Umsetzung des Verkehrsversuchs auf dem Anlagenring endlich durchzusetzen. Konservative Kräfte versuchen nun, mit einer Kampagne, diese Beschlüsse in Zweifel zu ziehen. Aus dem aktuellen Anlass und der stadtpolitischen Relevanz ergibt sich eine Dringlichkeit für das Studierendenparlament, diese Thematik zu diskutieren und sich dazu zu positionieren.

Anhang

Die verfasste Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität, vertreten durch das Studierendenparlament begrüßt die nun angelaufene Umsetzung des sogenannten Verkehrsversuchs auf dem Gießener Anlagenring.

Wie in vielen Städten der sogenannten alten Bundesländer, wurde auch in Gießen in der Nachkriegszeit bis vor wenigen Jahren das stadtplanerische Ideal der „Autogerechten Stadt“ verfolgt. Das markanteste Zeugnis dieser Epoche dürfte das „Elefantenklo“ am ehemaligen Selterstor sein. Besonders durch den immer weiter zunehmenden Radverkehr spürt man, dass diese Planungsideale aus der Zeit gefallen sind und es neue Lösungen braucht.

In den letzten Jahren wurde die Infrastruktur stellenweise moderner und freundlicher für klimafreundliche Mobilitätsformen gestaltet, jedoch gleicht Gießen in dieser Hinsicht einem Flickenteppich. Die nun konsequenteste Maßnahme zur Förderung des Radverkehrs ist der – durch einen Bürger:innenantrag initiierte – Verkehrsversuch.

Den Anlagenring mit dem Fahrrad zu befahren, glich bisher einer Mutprobe. Kaum Radfahrstreifen, hohe Geschwindigkeiten und mangelnder Überholabstand durch den motorisierten Individualverkehr sorgten für ein nicht vorhandenes Sicherheitsgefühl. Die von Fachleuten entwickelte Umsetzung dieses Versuchs gibt nicht zuletzt den Studierenden der JLU die Möglichkeit sich bequemer, schneller und in aller erster Linie sicherer mit dem Fahrrad durch das Gießener Stadtzentrum zu gelangen. Der Anlagenring stellt auf den Wegen zwischen den Hochschulstandorten, dem Bahnhof, Wohnheimen und Freizeiteinrichtungen eine wichtige Verkehrsachse dar.

Die Fraktion UniGrün lädt alle Listen des Studierendenparlaments ein, sich diesen Positionen anzuschließen und damit für den sicheren Radverkehr in Gießen stark zu machen.

ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS
Jürgen-Dietz-Haus, Otto-Behaghel-Straße 25 D, 35394 Gießen

AStA der JLU
Otto-Behaghel-Str. 25 D
35394 Gießen

Allgemeiner Studierendenausschuss

Referate für Kultur und Finanzen
Referent: Clemens Berger, Melissa Pfeiffer
Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen
Telefon: 0641 99 14800
Fax: 0641 99-14799

E-Mail: dsl@asta-giessen.de

Gießen, 13. Juni 23

Antrag: Bewilligung eines Rahmenbudgets von 12.000€ für das Sommerfest 2023

Das Studierendenparlament der JLU möge beschließen:

Das Studierendenparlament bewilligt die Nutzung von 12.000€ aus dem „Party-Topf“ des Haushaltes für die Durchführung des Sommerfestes des AStA in Kooperation mit den Fachschaften (Jura/ WiWi/ Lehramt).

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich aus der nahe bevorstehenden Durchführung des Sommerfestes innerhalb der nächsten 2 Wochen. Durch langwierigere Verhandlungen und Kommunikationsprobleme liegen die finalen Angebote erst zum jetzigen Zeitpunkt vor, weshalb eine legitime Beantragung des Rahmenbudgets erst zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist.

Begründung des Antrags:

Das Sommerfest soll unter anderem der Vernetzung und Repräsentation der Fachschaften, sowie des AStA dienen. Neben den an der Planung beteiligten Fachschaften (Lehramt, Jura, WiWi) sind, wie bereits mehrfach in der Fachschaftenkonferenz kommuniziert, alle Fachschaften herzlich dazu eingeladen, ebenfalls einen Stand oder andere Formen der Repräsentation anzubieten.

Studierenden soll hiermit Raum geboten werden, den Universitätscampus auch abseits der üblichen Lern-Umgebung, als Ort für unbeschwertes Miteinander, interdisziplinären und interkulturellen Austausch, sowie schlicht lockere Freizeitgestaltung zu nutzen.

Das im Anhang beiliegenden Angebot, sowie die Kostenaufstellung beinhalten alle notwendigen Posten. Hierzu zählen der Auf-/ und Abbau der Bühne, Bierzelte, des Audio-Equipments sowie der Verpflegungswagen, die Entlohnung des DJ sowie die GEMA Abgabe, die Reinigung, sowie die Subventionierung der Verpflegungsstände. Insbesondere der letzte Punkt soll dazu dienen, den Studierenden ein niederschwelliges Angebot machen zu können und möglichst allen eine Teilnahme zu ermöglichen. Eintrittskosten werden nicht erhoben.

Übrige Nachfragen werden mündlich beantwortet.

Die 12.000€ Rahmenbudget ergeben sich aus der folgenden Kostenaufstellen:

- Angebot zur Ausrichtung „Münch Gastronomie GmbH“ (siehe Anhang) = 8.306,20€
 - o Logistik + Bereitstellung und Aufbau von insbesondere Bühnen- und Audioequipment
 - o Subventioniertes Verpflegungsangebot
 - Crepes
 - Verschiedene (auch vegetarische) Burger
 - Bratwurst, Currywurst, Pommes
 - o Arbeitsstunden der Servicekräfte

- DJ Notorious Papi = 450€
- GEMA (Tarif: U-ST I (Tonträger)) = 250€
- Reinigung = 500€
- Sicherheitsdienst = 1000€

- = 10.506,20 €

Mit besten Grüßen,

Clemens Berger & Melissa Pfeiffer

- ENTWURF -

Satzung der Landes-ASten-Konferenz Hessen

Präambel

Die Landes-ASten-Konferenz Hessen (LAK) versteht sich als demokratischer Zusammenschluss hessischer Studierendenschaften zur Vertretung der Studierenden gemäß § 83 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in allen gesellschaftlichen und politischen Belangen. Sie sieht sich als Teil der verfassten Studierendenschaft und setzt sich für deren Erhalt ein. Die LAK tritt für die Demokratisierung der Hochschule, Hochschulautonomie und den Abbau von Bildungsbarrieren ein. Darunter fällt insbesondere der Einsatz gegen Bildungsgebühren jeglicher Art. Sie sieht Hochschule und Wissenschaft in zentraler Verantwortung für eine friedliche, soziale, nachhaltige und demokratische Entwicklung der Gesellschaft.

Daher ist es eine zentrale Aufgabe der Studierendenschaften, eine solche Entwicklung durch eigene Tätigkeiten zu fördern. Die LAK setzt sich für eine emanzipatorische Gesellschaft ein, die frei von jeglicher Diskriminierung, insbesondere Ableismus, Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Sexismus und Queerfeindlichkeit ist.

Des Weiteren setzt sich die LAK für eine stetige Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der Studienbedingungen an den Hochschulen ein.

Kommentiert [1]:
Buchführung AStA klären;

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Landes-ASten-Konferenz Hessen", abgekürzt "LAK Hessen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der Interessen der Studierenden, sowie die politische Unterstützung von Studierendenvertretungen in Hessen, sowie die Koordinierung dieser Tätigkeiten zwischen der dem Verein angehörigen Studierendenvertretungen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, politische Aktionen, die Durchführung hochschulpolitischer und wissenschaftspolitischer Tagungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

(1.) Der Verein ist gemäß §55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine reine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Aufwandsentschädigung der LAK-KO wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Kommentiert [2]:
Getagt wird an verschiedenen Orten in Hessen

- (3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins, Definitionen

- (1.) Organe des Vereins sind:
- a) die LAK (Mitgliederversammlung),
 - b) die LAK-Koordination (LAK-KO) gemäß § 10 (Vorstand).
- (2.) Bei FLINTA-Personen handelt es sich um Personen, die Frauen, lesbisch, inter, nicht-binär, trans und/oder agender sind. Die Zugehörigkeit einer Person zur Gruppe der FLINTA-Personen bestimmt die Selbstdefinition dieser Person.
- (3.) Das Haushaltsjahr beginnt am 1.10. eines jeden Jahres und endet am 30.9. des Folgejahres.
- (4.) Die Amtsperiode beginnt und endet mit dem Haushaltsjahr.

§ 5 Die LAK (Mitgliederversammlung)

- (1) Die LAK ist das oberste Vereinsorgan und übt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung gemäß § 58 BGB aus.
- (2) Zur LAK-Sitzung wird durch die LAK-KO eingeladen mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (3) LAK-Sitzungen sollen einmal pro Monat stattfinden.
- (4) Jedes Mitglied (Studierendenvertretung) hat nur eine Stimme
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder mit einem/r Vertreter/in an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Beschlüsse der LAK-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll mit der Einladung zur nächsten LAK-Sitzung den Mitgliedern zugesandt und online veröffentlicht werden.
- (7) Die Protokollführung wird zu Beginn einer jeden Sitzung durch die anwesenden Vertreter*innen bestimmt. Jedes Mitglied soll dabei reihum berücksichtigt werden.
- (8) Jedes Mitglied entsendet in die LAK-Sitzung zwei Vertreter/innen, wovon 1 Mitglied eine FLINTA-Person sein muss. Die Vertreter*innen werden durch die jeweilige Studierendenschaft gem. deren Satzungen bestimmt und müssen Mitglied des jeweiligen ASTA oder StuPa sein.
- (9) Jede*r Vertreter*in hat in der Sitzung Rederecht. Die LAK kann jederzeit auch anderen Personen Rederecht erteilen.
- (10) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- die Wahl und Abwahl der LAK-KO
 - Entgegennahme der Berichte der LAK-KO
 - Wahl der Kassenprüfung
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - der Genehmigung des Haushalts

Kommentiert [3]:

- Mitgliederversammlung mehrere Delegierte pro ASTA mit einem gemeinsamen Stimmrecht, aber jeder hat Rederecht - Delegierte mit Stellvertretern

Kommentiert [4]:

gewählte Studierende im ASTA oder StuPa, muss Mitglied im ASTA sein

- weitere Aufgaben, soweit diese nicht in der Satzung oder nach dem Gesetz geregelt sind.

- (11) Die LAK kann weitere Ordnungen für Verfahren und Geschäftsführung im Rahmen dieser Satzung und der Gesetze beschließen.
- (12) Die LAK-KO ist zur Einberufung einer LAK verpflichtet, wenn mindestens drei der Mitglieder dies per Mail oder postalischem Wege verlangen und begründen. Einladungen zur Sitzung erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen.
- (13) Zu Beginn einer neuen Amtsperiode findet ein Wahl-LAK zur Bestimmung der neuen Koordinator*innen und der Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse statt.
- (14) Anträge zur Abwahl der LAK-KO, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Wahl-LAK zukommen, andernfalls können sie nicht behandelt werden. All diese Änderungen müssen mit mindestens einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Virtuelle Sitzungen; Beschlussfassung

- (1) Mit der Einladung zur Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
- (2) Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.
- (3) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln.
- (5) Beschlüsse sind durch den/die Protokollführer*in schriftlich durch ein Protokoll zu dokumentieren, zu unterzeichnen und unverzüglich den Mitgliedern schriftlich oder in Textform zu übersenden.
- (6) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 7 LAK-Koordination (Geschäftsführung und Vertretung)

- (1) Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die § 5 und 6 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Landes-ASten-Koordination (LAK-KO) bildet gem. § 26 BGB den Vorstand. Sie führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Vernetzung und Austausch zwischen den ASten
 - Organisation der LAK-Sitzungen, der Haushalts-LAKs, der Wahl-LAKs, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

- Umsetzung von Beschlüssen der LAK Hessen
 - Vertretung der LAK Hessen gegenüber der Öffentlichkeit
 - übernimmt die Stimmvertretung auf dem Poolvernetzungstreffen.
 - Verwaltung der Finanzen.
 - Einzug der Beiträge
 - Erstellung der Quartals- und Jahresbilanzen
- (3) Die Koordination besteht aus mindestens einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertretenden, und jeweils einem/r Koordinator*in für Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit in einer unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl durch die LAK-Sitzung besetzt werden.
- (3) Bei der Verwaltung der Finanzen, Einzug der Beiträge und den Bilanzen kann sich die Koordination einer vorhandenen Struktur eines Mitglieds bedienen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen und andere für Körperschaften öffentlichen Rechts in Hessen bindende Gesetze und Ordnungen sind dabei einzuhalten.
- (4) Der Verein wird von jeweils zwei Koordinator*innen gemeinsam vertreten.**
- (5) Zu jeder Wahl-LAK können die Mitglieder einen oder mehrere Vorschläge für die Koordinator*innen machen. Diese müssen keine Vertreter*innen der LAK sein.
- (6) Die Koordinator*innen werden im ersten und zweiten Wahlgang mit 2/3- Mehrheit gewählt. Im 3. Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Es kann nur gewählt werden, wer an einer hessischen Hochschule immatrikuliert ist. Mindestens die Hälfte der amtierenden Personen müssen FLINTA-Personen sein.
- (7) Die Amtsperiode endet mit dem jeweiligen Haushaltsjahr. Die LAK-Koordination führt die Geschäfte so lange fort bis eine neue LAK-Koordination gewählt ist und lädt für die entsprechende Wahl-LAK ein.
- (8) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
- Rücktritt,
 - Tod,
 - oder eine Abwahl mit einer 2/3-Mehrheit einer Wahl-LAK.
 - Exmatrikulation eines*r Koordinator*in
- (9) Die dadurch vakant gewordene Stelle wird automatisch zur nächsten LAK-Sitzung für die verbliebene Amtsperiode ausgeschrieben. Die verbleibende Koordination führt die Geschäfte weiter. Wenn die Regelungen zur Zusammensetzung der Koordination nicht eingehalten werden ist gemäß § 10 Abs. 2, ist eine Wahl-LAK innerhalb mit verkürzter Ladungsfrist von drei Werktagen einzuberufen.
- (10) Eine vorzeitige Abwahl von Koordinator*innen muss von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden. Falls sich durch Abwahl von Vorstandsmitgliedern der Vorstand in der Weise ändert, dass die in Absatz 2 vorgeschriebenen Regelungen nicht mehr eingehalten werden, ist unverzüglich eine Neuwahl der vakanten Stellen durchzuführen. Die Abwahl erfolgt durch eine Mehrheit der Mitglieder und eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Eine vorzeitige Abwahl muss in der vorläufigen

Tagesordnung angekündigt sein.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Wahl-LAK kann die Einrichtung eines Haushalts-/ Satzungsausschusses beschließen. Aufgaben und Besetzung der jeweiligen Ausschüsse beschließt die Wahl-LAK.
- (2) Die LAK-Sitzung, die Haushalts-LAK und können zu verschiedenen Themen weitere Ausschüsse gründen. Diese Ausschüsse sind beratend tätig. Jedes Mitglied kann zwei Vertreter*innen entsenden, die nicht Vertreter*innen der LAK sein müssen.
- (3) Die Ausschüsse können auf der LAK-Sitzung, auf dem Haushalts-LAK und über Zwischenstände und Ergebnisse ihrer Arbeit berichten. Die Arbeitskreise können weiterhin dazu dienen, Themen für die LAK-Sitzung vorzubereiten und zu diskutieren. Personen aller Studierendenschaften, über die in Abs.2 entsandten Vertreter*innen hinaus, dazu angehalten, an den Ausschüssen mitzuwirken. Bei Einladungen zu Treffen der Ausschüsse nach Abs. 2 wird sichergestellt, dass alle Studierendenschaften in geeigneter Weise an der Terminfindung beteiligt werden respektive Kenntnis von den Terminen haben.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse unterliegen den Regeln der LAK, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht mit der Satzung im Konflikt stehen und ist auf der Webseite der LAK zu veröffentlichen. Den Sonder- LAKs sind im Haushalt Mittel vorzusehen, über die diese per Beschluss verfügen können. Stellungnahmen, Pressemitteilungen und weitere Veröffentlichungen sind über die passenden Kanäle der LAK zu veröffentlichen.

§ 9 FLINTA-Ausschuss

Der FLINTA-Ausschuss ist ein beratendes Organ. Seine Aufgabe ist die Meinungsbildung zu selbstgefundenen Themen, die im Besonderen FLINTA-Personen betreffen. Es sind nur Personen stimmberechtigt, die sich der Gruppe der FLINTA Personen zugehörig fühlen.

§ 10 Mitglieder

- (1) Mitglied im Verein kann jede verfasste Studierendenschaft i.S.d. § 83 HessHG im Geltungsbereich des HessHG werden, die Körperschaftlich verfasst ist und das Recht zur Selbstverwaltung und Beitragserhebung hat.
- (2) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die LAK mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der LAK aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise

schädigt oder
b. mehr als zwei aufeinanderfolgende Beitragszahlungen, mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

- (3) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für einen Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu wahren. Bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben im Verein.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitragspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, ruht. Das bedeutet insbesondere, dass sie kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht haben.
- (2) Die entsprechende Feststellung trifft die KO, wenn möglich vier Wochen vor jeder Mitgliederversammlung und informiert die ASen über die noch offenen Mitgliedsbeiträge spätestens mit Ende der Einladungsfrist darüber.
- (3) Die betreffende Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, der betreffende Ausschuss der Student*innenschaften mit 2/3- Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung nach Abs. 2 ändern.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a). durch Austritt,
 - b). durch Ausschluss,
 - b). wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben.
- (2) Für einen Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu wahren.

§ 14 Kassenprüfer*innen & Entlastung

- (1) Die LAK wählt zu Beginn einer Amtsperiode mindestens zwei Kassenprüfer*innen und bestimmt im Vorfeld, wie viele Kassenprüfer*innen gewählt werden sollen. Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Ausgaben auf sachliche Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung muss in jedem Haushaltsjahr erfolgen.
- (3) In die Kassenprüfung darf niemand aus der der Verwaltung der Finanzen sowie niemand aus der LAK-KO gewählt werden.
- (4) Nach der gewissenhaften Prüfung der Finanzen kann die Kassenprüfung zur nächsten LAK-Sitzung die Entlastung der betroffenen Verwaltung der Finanzen beantragen.
- (5) Eine Person kann höchstens viermal in Folge zur Kassenprüfer*in gewählt werden.

§ 15 Haushalt

- (1) Zinserträge fließen komplett in den Haushalt ein.
- (2) Verlust oder Überschuss werden ins nächste Haushaltsjahr übertragen. Verluste dürfen maximal bis zur Höhe der Rücklagen entstehen.
- (3) Die Struktur, die zum Ende des Haushaltsjahres die Finanzen verwaltet, legt den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach Ende des Haushaltsjahres das jährliche Rechnungsergebnis vor.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, jedoch nur bis zur Höhe von 30% des Beitragsaufkommens eines Haushaltsjahres.

Kommentiert [5]:
es dürfen Rücklagen gebildet werden; jedoch nur maximal 30 % des Beitragsaufkommens eines Jahres

§ 16 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs für ein Haushaltsjahr aufgestellt und von der LAK nach Beratung durch den Haushaltsausschuss festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bekannt zu machen.
- (4) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.
- (5) Entwürfe für einen Nachtrag zum Haushaltsplan sind der LAK spätestens auf der letzten Sitzung vor dem Ende des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- (6) Jahresabschlüsse sind durch die LAK festzustellen.

§ 17 Eingehen von Verpflichtungen

Maßnahmen, die die LAK zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn die LAK zugestimmt hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die eingetretenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Studierendenzahlen zueinander.
- (2) Sollte die Auflösung des Vereins beantragt werden, so muss zwischen der offiziellen Beantragung und der LAK, die darüber entscheiden soll, mindestens vier Wochen liegen.
- (3) Sollte in dieser Sitzung eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so kann zu einer erneuten Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Diese erneute LAK ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.